

Klausel - Leerstand

(Stand: 2014-02)

Soweit nicht im Vertrag etwas anderes vereinbart ist, gelten zusätzlich zu den in den jeweiligen Versicherungsbedingungen aufgeführten Obliegenheiten folgende weitere als vereinbart:

1. Mit Stilllegung des Betriebes bzw. bei Leerstand des Gebäudes oder von Gebäudeteilen sind sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden. Fenster und Türen sind zu verschließen und alle vorhandenen Sicherungseinrichtungen zu betätigen.
2. Die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Schlösser, Türen und Fenster sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks und Gebäudes durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume alle zwei Wochen zu begehen hat. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.
4. Sofern die Gefahr Feuer versichert gilt:
Sind Einbruchmelde-, Brandmelde- oder Feuerlöschanlage vorhanden, müssen diese stets in gebrauchsfähigem Zustand gehalten werden und zu einem Wachdienst, der Polizei oder der Feuerwehr aufgeschaltet bleiben.
5. Sofern die Gefahr Leitungswasser versichert gilt:
Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. Soll das Objekt beheizt werden, ist die Heizleistung mindestens auf Frostschutz zu stellen und alle sonstigen wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten. In diesem Fall hat die Begehung möglichst jeden zweiten Tag, mindestens aber jede Woche einmal zu erfolgen. Die verschließbaren Räume sind nach jeder Revision wieder zu verschließen.

Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten gemäß Nr. 1 bis 5 ergeben sich aus Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AFB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Abschnitt B § 8 AStB 2008, Abschnitt A § 11 Ziff. 2 und Teil B § 8 AWB 2008 und § 11 Abs. 2 BWE.